

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1986)
Heft: 1

Rubrik: Jahresmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JAHRESMITTEILUNGEN

SAENGERPAESSE

Kosten Fr. 1.50 pro Stück. Sie können beim Kantonalkassier Werner Luginbühl, Mühlenweg 5, 3510 Konolfingen, schriftlich bestellt werden.

SCHWEIZERISCHE CHORZEITUNG

Beiträge für den Bernischen Teil oder Vorschläge für Veröffentlichungen sind an den Chef Presse und Information, Alfred Arn, St.Urbanstrasse 81, 4900 Langenthal, zu senden.

Wir bitten darum, der Schweizerischen Chorzeitung neue Einzelabonnenten zuzuführen.

Verlag: Schweizerische Chorzeitung
Postfach 2731
8023 Z ü r i c h

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreisvorständen und in den einzelnen Gesangvereinen zirkuliert. Als unser Informationsorgan muss sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und Dirigenten gelesen werden.

Bei den Mitgliedern im Chor, die nicht ein persönliches Abonnement abgeschlossen haben, soll die Chorzeitung zirkulieren.

ADRESSAENDERUNGEN

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand verschickt seine Post für die einzelnen Vereine nicht an die persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereinsadresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht, sind Aenderungen nicht an den Sekretär, sondern an Alfred Arn, St.Urbanstrasse 81, 4900 Langenthal, zu richten.

VEREINSJUBILAEEN

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe müssen dem Kantonalvorstand (Adresse: Kantonalpräsident Dr. Ernst Grütter, Traubenweg 11, 3612 Steffisburg) bis spätestens Ende März 1986 schriftlich gemeldet werden. Die kollektive Bestellung allfälliger Jubiläumsgaben setzt die strikte Einhaltung dieses Termines voraus. (Wer später meldet, riskiert, dass die Jubiläumsgabe am Anlass nicht verabreicht werden kann, sondern im Jahr darauf nachgeliefert werden muss). Falls im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht bereinigt, können die genauen Programme und allfällige Eintrittsausweise dem Kantonalvorstand später zugestellt werden.

Ein Jubiläumsgeschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150 jährig werden. Sie können unter folgenden Möglichkeiten auswählen (wobei die frühzeitige Geschenkwahl wegen langer Lieferfristen unerlässlich ist);

- * Metallfigur auf Holzsockel mit eingravierter Widmung (stilisierte Stimmgabel als Tischfigur);
- * Notenblättermappe mit Widmung (Massgebend ist die Anzahl der beim Kantonalkassier gemeldeten Chormitglieder);
- * Geschenkgutschein für Musikalien im Wert von Fr. 150.-

SUISA

Die Programmverzeichnisse pro 1985 sind sofort abzuliefern. Denken Sie daran: finanzielle Lasten erwachsen den Vereinen aus dieser Meldepflicht keine, wohl aber Konventionalstrafen in Fällen versäumter Meldung. Programmhäppchen können jederzeit gratis angefordert werden. Man bediene sich derselben Adresse, welche auch die ausgefüllten Programmverzeichnisse entgegen nimmt.

SUISA Postfach 8038 Z ü r i c h

BIBLIOTHEK

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig schriftlich an den Bibliothekar Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten.

Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich an die Kantonalbibliothek zurückzusenden.

Der Katalog wurde jedem Chor zugestellt.

Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.- beim Bibliothekar bestellt werden.

Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

KURSE

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangsvereins Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangsvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten, und müssen das offizielle Kursprotokoll ausfüllen und einreichen.

Reglement: Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen.

Entspricht dieses Programm dem Kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

JUGENDSINGEN

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- * regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- * alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können.
- * der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich beim Betreuer "Jugendsingen" Emil Schwab, Dorfstrasse 1, 3232 Ins, und senden ihm die Programme der öffentlichen Auftritte.

Die gemeldeten Jugendchöre erhalten als Anerkennung vom BKGV jährlich einen Beitrag von Fr. 200.-

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.- ausgerichtet.

BEITRAEGE

Immer noch kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Beitrags-Zahlungen haben an die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen eigene Weisungen bezüglich Zahlungsterminen und Kreisbeiträgen.

Die Kantonal-Beiträge pro Sänger(in)

- Fr. 2.- Jahresbeitrag Kantonalgesangverein
- Fr. 1.- Jahresbeitrag für Chöre, die sowohl dem BKGV als auch der UCJ angehören.
- Fr. 2.- Jahresbeitrag Schweizerische Chorvereinigung.
- Fr. 3.10 SUIISA-Beitrag.

Beiträge pro Verein

- Fr.24.- für zwei Pflichtabonnemente der Schweizerischen Chorzeitung, gleich welcher Chorkategorie.

Die Kreiskassiere bezahlen den Gesamtbeitrag bis spätestens Ende Juni 1986 auf das Postcheckkonto 30 - 16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern).

VETERANENWESEN

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft
mit 35 Jahren
nachgewiesener, aktiver Sängertätigkeit.

Alle dem BKGV angehörenden Vereine sind zugleich Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung. Singen also in Euren Reihen Mitglieder bereits 35 oder mehr Jahre, sind sie berechnigte Anwärter.

Seit wir uns zur Schweizerischen Chorvereinigung zusammengeschlossen haben, erteilt der Bernische Kantonalgesangverein "nur" noch die

Kantonale Ehrenveteranenschaft. Dazu berechnigt sind:

Sängerinnen und Dirigentinnen

mit 45 Aktivjahren

und Sänger und Dirigenten mit

50 Aktivjahren

Vorgehen:

1. Jeder Chor hat seine Veteraninnen und Veteranen auf dem Dienstweg, d.h. über den Kreis zu melden.
2. Formulare sind bei der Veteranensekretärin des BKGV, Frau Doris Vurlod, Romontweg 12, 2542 Pieterlen, erhältlich.
3. Das Anmeldeformular gilt sowohl für die kantonale als auch die schweizerische Veteranenschaft.
4. Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind den Anmeldungen beizulegen.
5. Termin: Die Veteranensekretärin des BKGV muss jeweils bis am 20. März des laufenden Jahres im Besitz der Anmeldungen sein.

Bekanntlich können vor 1978 ernannte Veteranen und Veteraninnen das SCV-Veteranenabzeichen gegen den Betrag von Fr. 8.- plus Porto, nachbestellen. Die Nachbestellungen sind an keinen Termin gebunden, sollen aber pro Verein als Sammelbestellung abgefasst werden. Die Bestelladresse lautet:

Frau Nelly Camenisch - Vetter, Via Castugls, 7499 Rhäzüns.